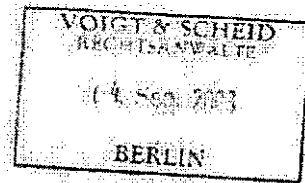


Ausfertigung



Amtsgericht Charlottenburg

Beschluss

Geschäftsnummer: 36a IN 2220/08

Berlin, 01.09.2008

Über das Vermögen

der Aufbau-Verlagsgruppe GmbH,
Amtsgericht Charlottenburg HRB35991,
Neue Promenade 6, 10178 Berlin,
gesetzlich vertreten durch Bernd F. Lunkewitz,

1. wird heute, am 01.09.2008 um 12:00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet, weil die Schuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet ist. §§ 16, 17, 19 InsO.
2. Zum Insolvenzverwalter wird bestellt:

Rechtsanwalt Joachim Voigt-Salus,
Rankestraße 33,
10789 Berlin.
3. Der Insolvenzverwalter wird gemäß § 8 Abs. 3 InsO beauftragt, die in dem Verfahren vorzunehmenden Zustellungen durchzuführen mit Ausnahme der Zustellungen an den Gemeinschuldner.
4. Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) sind beim Insolvenzverwalter schriftlich bis zum

28.11.2008

anzumelden.

5. Termin zur Berichterstattung und zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 35, 100, 160, 149, 162, 271 InsO genannten Gegenstände

01.10.2008, 12:00 Uhr,

im Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin, I. Stock Saal 119/120.

Ist die einberufene Gläubigerversammlung beschlussunfähig, gilt die Zustimmung als erteilt.
§ 160 Abs. 1 S. 3 InsO.

6. Prüfungstermin:

21.01.2009, 11.30 Uhr,

im Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin, II. Stock Saal 218.

Gläubiger, deren Forderungen im Prüfungstermin festgestellt werden, erhalten keine Benachrichtigung über den Ausgang des Prüfungstermins.

7. Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin beanspruchen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).
Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Siebrecht
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt


Stolze
Justizsekretärin

